



In dieser KVNO-Praxisinformation lesen Sie:

TSS- und Hausarztvermittlungsfall – So funktioniert's

Für die Behandlung von vermittelten Patientinnen und Patienten gibt es extrabudgetäre Zuschläge. Zahlreiche Praxen machen aber von dem Angebot nicht Gebrauch – und verschenken so viel Geld.

Physikalische Therapie als ärztliche Leistung: Neue Zuzahlungsbeträge ab 1. April

Für ärztlich erbrachte Leistungen aus dem EBM-Kapitel 30.4 müssen Praxen von den Versicherten ab Q2/2024 höhere Zuzahlungsbeträge einziehen.

Neues Organspende-Register ist online

Bürgerinnen und Bürger können ihre Bereitschaft zur Organspende jetzt auch online dokumentieren. Die Politik hofft auf steigende Spenderzahlen.

Aktion „Rauchfrei im Mai“ – Informationen fürs Wartezimmer

Ein Monat rauchfrei bleiben und bis zu 1.000 Euro gewinnen.

KVNO-Mitgliederbefragung – noch bis 22. März mit abstimmen!

Sagen Sie uns, wie zufrieden Sie mit unseren Beratungs-, Service- und Abrechnungsangeboten sind.

KVNO-Vertreterversammlung

Am kommenden Freitag, 22. März, steht die nächste reguläre Sitzung der KVNO-Vertreterversammlung an. Sie wird per Livestream übertragen.

Sie finden alle Artikel dieser KVNO-Praxisinformation einzeln auch auf der KVNO-Homepage unter

<https://www.kvno.de/praxisinformation>.



TSS- und Hausarztvermittlungsfall – So funktioniert's

Vor gut einem Jahr wurden die extrabudgetären Zuschläge auf die Versicherten- bzw. Grundpauschale erhöht für die Behandlung von Patientinnen und Patienten, die von der Terminservicestelle (TSS) an eine haus- oder fachärztliche Praxis verwiesen werden (TSS-Terminfall) bzw. von einem Hausarzt oder einer Kinder- und Jugendärztin an eine fachärztliche Praxis vermittelt werden (Hausarzt-Vermittlungsfall).

Es erreichen uns dazu immer noch Fragen zur korrekten Vorgehensweise beim Auslösen des Vermittlungsfalls. Die neuerliche Prüfung der bisherigen Abrechnungen der extrabudgetären Zuschläge hat außerdem ergeben, dass diese in einer Vielzahl von Vermittlungsfällen immer noch nicht abgerechnet werden. Diese Praxen verschenken hier viel Geld. Ein richtig abgerechneter Vermittlungsfall ist für Fachärztinnen und Fachärzte im Vergleich zu einem Behandlungsfall ohne Zulagen bis zu 30 Prozent mehr wert. Hausärzte bekommen für die Vermittlung eines Patienten an eine fachärztliche Praxis 15,05 Euro zusätzlich. Deshalb hier noch einmal eine Übersicht, wie die Terminvermittlung konkret geregelt ist.

Hausarzt (HA)-Vermittlungsfall

Was macht der Hausarzt? Bei der Abrechnung der Terminvermittlung durch den Hausarzt oder die Kinder- und Jugendärztin an die fachärztliche Kollegin ist die **GOP 03008/04008** „Zuschlag auf die Versichertenpauschale für die Terminvermittlung“ anzugeben. Notwendige Kennzeichnungen sind die BSNR der vermittelten Fachärztin (Feldkennung 5003) und bei Termin ab dem 24. Kalendertag nach Feststellung der Behandlungsbedürftigkeit auch die medizinische Begründung (Feldkennung 5009).

Wichtig: Voraussetzung für die Anwendung des HA-Vermittlungsfalls ist die dringende Behandlungsbedürftigkeit. Er darf nicht für Bagatellerkrankungen angesetzt werden.

Tipp: Die Terminvereinbarung bei der fachärztlichen Praxis muss nicht zwingend per Telefon erfolgen. Es gibt hier keine Vorgaben. Wir empfehlen die Ankündigung per KIM. Das ist sicher und schnell.

Was macht der Facharzt? Der Facharzt oder Psychotherapeut, der für die (Weiter-)Behandlung vermittelt wurde, legt anhand der Überweisung durch den Hausarzt einen HA-Vermittlungsfall an, der seiner Arztgruppe entsprechend für das gesamte Quartal extrabudgetär vergütet wird. Die Abrechnung/der Überweisungsschein wird im PVS unter „Vermittlungsart“ als „HA-Vermittlungsfall“ gekennzeichnet.

Zusätzlich muss der **arztgruppenspezifische Zuschlag** auf die Versicherten- bzw. Grundpauschale mit den Buchstaben B, C oder D gekennzeichnet werden:

- B – Behandlung spätestens am 4. Tag* (Zuschlag 100 Prozent)
- C – Behandlung spätestens am 14. Tag* (Zuschlag 80 Prozent)
- D – Behandlung spätestens am 35. Tag* (Zuschlag 40 Prozent)

* Der Tag nach der Terminvermittlung durch den Hausarzt oder die Hausärztin gilt jeweils als erster Zähltag. Notwendige Kennzeichnung ist die Vermittlungsart (Feldkennung 4103) und der Tag der Terminvermittlung (Feldkennung 4115).



Wichtig: Patientinnen und Patienten, die regulär (mit oder ohne Überweisung des Hausarztes) in die Praxis kommen, dürfen nicht zur Hausarzt-Praxis zurückgeschickt werden, damit diese einen HA-Vermittlungsfall auslöst. Die besondere Behandlungsbedürftigkeit ist notwendige Voraussetzung für die Anwendung des HA-Vermittlungsfalls. Über diese entscheidet der überweisende Hausarzt.

Tipp: Notieren Sie bereits bei der Terminvereinbarung, dass die Patientin als HA-Vermittlungsfall in die Praxis kommt und wann die Feststellung der Behandlungsnotwendigkeit war.

TSS-Terminfall

Bei der Vermittlung eines Termins durch die TSS an einen Facharzt oder eine Psychotherapeutin wird die bisherige GOP „Zuschlag TSS-Terminvermittlung oder Hausarztvermittlungsfall“ abgerechnet. Zusätzlich werden **arztgruppenspezifische Zuschläge** zugesetzt.

Bei Kinder-Früherkennungsuntersuchungen ist die GOP 01710 mit dem jeweiligen **arztgruppenspezifischen Zuschlag** zu kennzeichnen. Notwendige Kennzeichnungen sind auch hier die Vermittlungsart (Feldkennung 4103) „TSS-Terminfall“ und der Tag der Terminvermittlung (Feldkennung 4115).

Bei der Vermittlung eines Hausarzt- bzw. Kinder- und Jugendarzttermins durch die TSS sind die extrabudgetären Versicherungspauschalen mit den genannten **arztgruppenspezifischen Zuschlägen** anzugeben. Für TSS-Terminvermittlungen bei Kinder-Früherkennungsuntersuchungen wird der Zuschlag zur GOP 01710 zugesetzt. Notwendige Kennzeichnungen entsprechen denen der Fachärztinnen und Psychotherapeuten.

TSS-Akutfall

Bei der Vermittlung eines Akutfalles durch die 116 117 wird der arztgruppenspezifische „Zuschlag TSS-Terminvermittlung oder Hausarztvermittlungsfall“ mit dem Buchstaben A gekennzeichnet:

- A – Behandlung spätestens am (Kalender-)Tag nach der Terminvermittlung durch die TSS (200 Prozent)

Notwendige Kennzeichnungen sind die Vermittlungsart (Feldkennung 4103) „TSS-Akutfall“ und der Tag der Terminvermittlung (Feldkennung 4115).

Online-Testabrechnung

Um mögliche Fehler in Ihren Abrechnungsdaten vorab selber zu prüfen, können Sie im KVNO-Portal eine Online-Testabrechnung durchführen. Nicht richtig abgerechnete Fälle werden im Regelwerksprotokoll ausgewiesen.

Die Auflistung der arztgruppenspezifischen GOP für Zuschläge zu den verschiedenen Terminvermittlungsfällen finden Sie hier:



Arztgruppenspezifische Zuschlags-GOP für Terminvermittlung





Die wichtigsten Fragen und Antworten zum TSS- und Hausarztvermittlungsfall haben wir hier für Sie zusammengestellt:

[FAQ zur Terminvermittlung](#)



Eine übersichtliche grafische Darstellung der verschiedenen Vermittlungskonstellationen und entsprechenden Abrechnungsregeln hatten wir in der Ausgabe 01+02/2023 unseres Mitgliedermagazins KVNOaktuell abgedruckt. Online finden Sie die Ausgabe hier:



[TSS- und Hausarztvermittlungsfall \(KVNOaktuell, 01+02/2023, Seite 8 bis 12\)](#)



Physikalische Therapie als ärztliche Leistung: Neue Zuzahlungsbeträge ab 1. April

Für Leistungen aus dem EBM-Kapitel 30.4 Physikalische Therapie, die als ärztliche Leistung durchgeführt und abgerechnet werden können, müssen Praxen von den Versicherten geringe Zuzahlungsbeträge einziehen. Diese werden ab dem 1. April 2024 erhöht.

Um welche Zuzahlungsbeträge geht es?

Die Heilmittelpreise werden seit 2019 auf Bundesebene festgelegt. Die anzuwendenden Zuzahlungsbeträge richten sich nach der vom GKV-Spitzenverband veröffentlichten Anlage 2 zum Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V über die Versorgung mit Leistungen der Physiotherapie und deren Vergütung.

Bereits seit dem 1. Januar 2024 gelten neue Heilmittelpreise. Die konkreten Zuzahlungspreise wurden aber erst jetzt nachgereicht. Deshalb gelten die veränderten Zuzahlungsbeträge für Vertragsarztpraxen erst ab dem zweiten Quartal 2024. Darauf hat sich die KBV mit dem GKV-Spitzenverband verständigt.

Übersicht über die neuen Zuzahlungsbeträge ab 1. April 2024

GOP	Beschreibung	Gesetzlicher Zuzahlungsbetrag pro ärztlicher Behandlung	
		ab 2. Quartal 2023	ab 2. Quartal 2024
30400	Massagetherapie	1,91 Euro	2,03 Euro
30402	Unterwasserdruckstrahlmassage	2,97 Euro	3,17 Euro
30410	Atemgymnastik (Einzelbehandlung)	2,61 Euro	2,78 Euro
30411	Atemgymnastik (Gruppenbehandlung)	1,17 Euro	1,24 Euro
30420	Krankengymnastik (Einzelbehandlung)	2,61 Euro	2,78 Euro
30421	Krankengymnastik (Gruppenbehandlung)	1,17 Euro	1,24 Euro



Neues Organspende-Register ist online

Am Montag dieser Woche ist das elektronische Register für Organ- und Gewebespenden in Betrieb gegangen. Mit dem digitalen Register verbindet sich der politische Wunsch, dass dadurch die Bereitschaft zur Organspende steigt. Im vergangenen Jahr hatten nur 965 Menschen nach ihrem Tod eines oder mehrere Organe gespendet. Aktuell warten aber rund 8400 Patientinnen und Patienten auf ein lebenserhaltendes Organ. Das Online-Register soll erleichtern, den eigenen Willen zu Lebzeiten zu dokumentieren.

So funktioniert das Organspende-Register

Erreichbar ist es unter www.organspende-register.de. Dort können sich alle Bürgerinnen und Bürger ab 16 Jahren eintragen und ihre Haltung dokumentieren – oder ihren Widerspruch vermerken. Eltern können keine Erklärung im Namen ihrer Kinder abgeben. Für den Eintrag benötigt man zunächst einen Personalausweis mit PIN-Funktion (eID). Ab Oktober soll es auch möglich sein, seine Erklärung per Gesundheits-ID abgeben zu können.

In Entnahmekrankenhäusern können nur eigens dafür berechtigte Ärztinnen, Ärzte und Transplantationsbeauftragte auf das Register zugreifen. Sie müssen sich zudem authentifizieren. Bis spätestens 1. Juli 2024 werden die Krankenhäuser in der Lage sein, im Register hinterlegte Erklärungen zu suchen und abzurufen. Mit der Anbindung der behördlich zugelassenen Gewebeeinrichtungen zum 1. Januar 2025 geht der Betrieb des Registers dann in eine weitere Stufe.

Die Nutzung des Organspende-Registers ist freiwillig. Es ist außerdem weiterhin möglich, seinen Willen auch auf anderem Wege zu dokumentieren – zum Beispiel über den Organspendeausweis oder eine Patientenverfügung. Der Eintrag kann zudem jederzeit geändert werden.

Zum Spenderegister und weiteren Informationen geht es hier:

[Organspenderegister](#)



Aktion „Rauchfrei im Mai“ – Informationen fürs Wartezimmer

Im Jahr 2021 rauchten nach Angaben des Instituts für Therapie- und Gesundheitsforschung in Deutschland 11,6 Millionen Personen im Alter von 18 bis 64 Jahren – das sind 22,7 Prozent. Jedes Jahr sterben 127.000 Menschen vorzeitig aufgrund des Rauchens. Der „Deutschen Befragung zum Rauchverhalten“ zufolge gingen zwischen 2017 und 2023 die ernsthaften Rauchstoppversuche kontinuierlich zurück.

Der Bundesbeauftragte der Bundesregierung für Sucht- und Drogenfragen, das Bundesgesundheitsministerium, die KBV, die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) und die Deutsche Krebshilfe ha-



KVNO Praxisinformation

20. MÄRZ 2024

Nr. 306

ben deshalb den Mai als Aktionsmonat ausgerufen, um auf die Gesundheitsrisiken durch Rauchen aufmerksam zu machen und Rauchende zu motivieren, nikotinfrei zu leben. Die Aktion richtet sich an Raucherinnen und Raucher ab 18 Jahren. Mitmachen können aber auch Nichtraucher als Unterstützer.

Wer im Mai tatsächlich rauchfrei war, dem winkt neben einer besseren Gesundheit ein Geldpreis von bis zu 1.000 Euro. Um die Gewinnerinnen und Gewinner zu ermitteln, werden Anfang Juni alle Teilnehmenden befragt, wie der Rauchstopp gelaufen ist. Wer komplett auf das Nikotin verzichtet hat, kommt in den Lostopf. Ausgelost werden insgesamt zehn Geldpreise.

Infomaterialien fürs Wartezimmer

Wenn Sie Ihre Patientinnen und Patienten auf den bundesweiten Mitmachmonat und damit verbundene Rauchstopp-Angebote aufmerksam machen wollen, können Sie auf dem **Webportal zur Aktion** Informationsblätter und ein Plakat für die Praxis sowie weitere Materialien herunterladen und ausdrucken. Die Materialien finden Sie hier:

[Alle Infomaterialien zur Aktion „Rauchfrei im Mai“ zum Download](#)



[Broschüre der BZgA für Ärztinnen und Ärzte: Leitfaden zur Kurzintervention bei Raucherinnen und Rauchern](#)



KVNO-Mitgliederbefragung – noch bis 22. März mit abstimmen!

Seit zwei Wochen läuft die große KVNO-Mitglieder-Befragung zu unseren Beratungs-, Service- und Abrechnungsangeboten. Wie nehmen Sie unsere Angebote wahr? Wie hilfreich sind diese für Ihre Arbeit? Welche digitalen Produkte sprechen Sie besonders an und wie intensiv nutzen Sie unser Informationsangebot bereits? In welchen Bereichen sind wir auf dem richtigen Weg und was können wir eventuell für Sie optimieren?

Wir haben bereits zahlreiche Rückmeldungen erhalten – ganz herzlichen Dank für Ihre Teilnahme. Falls Sie noch nicht mit abgestimmt haben: Bis kommenden Freitag, 22. März, ist die Befragung noch geöffnet. Sagen Sie uns, wie zufrieden Sie mit uns sind. Je mehr Mitglieder sich an der Umfrage beteiligen, desto aussagekräftiger die Ergebnisse – und umso besser können wir Ihre Wünsche erfüllen.

Umfrage-Link nicht erhalten?

Sollten Sie als Mitglied der KV Nordrhein die E-Mail-Einladung zur Online-Umfrage bislang nicht erhalten oder unsere E-Mail versehentlich gelöscht haben und trotzdem an der Umfrage teilnehmen wollen, so schi-



KVNO Praxisinformation

20. MÄRZ 2024

Nr. 306

cken Sie uns bitte eine formlose Nachricht an mitgliederbefragung@kvno-umfragen.de. Wir senden Ihnen den Link zur Umfrage dann umgehend zu.

Und noch eine Bitte: Damit wir unsere Angebote passgenau auf unsere verschiedenen Nutzergruppen zuschneiden können, würden wir uns sehr freuen, wenn je Praxis eine Ärztin/ein Arzt bzw. eine Psychotherapeutin/ein Psychotherapeut plus zusätzlich ein Mitglied des Praxisteams (z. B. MFA, MTA, Fachwirtin o.ä.) teilnehmen würde, sodass wir je Praxis idealerweise zwei Rückmeldungen erhalten.

KVNO-Vertreterversammlung am 22. März

Am kommenden Freitag, 22. März, findet in Düsseldorf ab 15 Uhr die nächste Vertreterversammlung der KV Nordrhein statt. Auf der Tagesordnung stehen unter anderem Beratungen zu Änderungen am Honorarverteilungsmaßstab und ein regionaler Überblick über die Arbeit und Ergebnisse der Stelle zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen. Zudem berichtet der KV-Vorstand über das berufspolitische Geschehen.

Die Vertreterversammlung wird per Livestream auf kvno.de übertragen.

Livestream KVNO-Vertreterversammlung am 22. März 2024



Die KVNO im Netz:

<https://www.kvno.de>

<https://www.facebook.com/kassenarztliche.nordrhein>

<https://www.facebook.com/medizinischefachangestelltevernetz>

https://twitter.com/kvno_aktuell

<https://www.youtube.com/c/KVNordrheinVideo>

https://www.instagram.com/arzt_sein_in_nordrhein/

<https://www.instagram.com/kvnordrhein/>